



"Sie haben im Verlaufe von einer Stunde mehrfach Erklärungen abgegeben, daß Ihnen keinerlei Zusammenhänge zur Person A bekannt sind. Dies begründeten Sie wiederholt damit, daß Sie zu keiner Zeit eine Person A gekannt haben, Ihnen auch von anderen Personen zu keiner Zeit Mitteilungen über eine Person A gemacht worden sind. Gleichzeitig forderten Sie mehrfach, Sie der Person A gegenüberzustellen, wenn diese Aussagen gemacht hätte, die Sie ungesetzlicher Handlungen bezichtigen. Entspricht diese Darstellung Ihrem bisherigen Auftreten in der Beschuldigtenvernehmung?"

oder
Vermerk

Der Beschuldigte hat auf die mehrfache gestellte Frage, warum er bisher zu den Umständen einer Begegnung mit A nicht aussagte, im Verlaufe von 40 Minuten nur ständig wiederholt, eine solche Person nicht zu kennen.

oder
Vermerk

Die auf die Fragen A gegebene und im Protokoll bereits ausführlich dargestellte Antwort hat der Beschuldigte im Verlaufe von zwei Stunden auf die Fragen B, C und D inhaltlich entsprechend wiederholt. Der Beschuldigte erklärte zu diesem Sachverhalt, er ist nicht in der Lage, eine andere Darstellung zu geben, auch wenn dazu noch weitere Fragen gestellt würden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Zeitverhältnis im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung auszudrücken, indem Vernehmungsunterbrechungen unter Angabe der Uhrzeit in das Protokoll an der Stelle aufgenommen werden, wo sie im Vernehmungsablauf eintreten.

- zur Kennzeichnung der Teilnahme dritter Personen an der Beschuldigtenvernehmung.

Es kann erforderlich sein, die Teilnahme von Dienstvorgesetzten oder des Staatsanwalts an der Vernehmung auszuweisen, insbesondere wenn diese aktiv in die Vernehmungsführung eingreifen. In der Regel wird das durch Einfügen von Vermerken in das Protokoll erfolgen und zwar entweder entsprechend des Ablaufs der Vernehmung im Text des Protokolls (als Vermerk oder Fragestellung) oder durch einen Vermerk am Schluß des Protokolls.

